

Nr. 204

Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern

vom 25. September 2001* (Stand 1. Juli 2014)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf die §§ 8 Absatz 3, 33 Absatz 3 und 98 Absatz 2d des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 20. November 2000^{1, 2},
auf Antrag des Justiz-, Gemeinde- und Kulturdepartementes,

beschliesst:

I. Behörden und Zuständigkeiten

§ 1³ Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat ist zuständig für

- a. die Erteilung und den Widerruf der Bewilligungen für Pflegekinder in Familienpflege (Art. 316 ZGB⁴ und Art. 4 und 11 der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977, PAVO⁵),⁶
- b. die Entgegennahme der Meldungen über die Aufnahme von Pflegekindern in Tagespflege (Art. 12 PAVO),
- c. die Erteilung und den Widerruf der Bewilligungen zur Führung von Kinderkrippen, Kinderhorten und dergleichen (Art. 13 Abs. 1b PAVO),

* G 2001 448

¹ SRL Nr. 200

² Fassung des Ingresses gemäss Änderung vom 21. September 2004, in Kraft seit dem 1. Oktober 2004 (G 2004 428).

³ Fassung gemäss Änderung vom 4. Dezember 2012, in Kraft seit dem 1. Januar 2013 (G 2012 353).

⁴ SR 210

⁵ SR 211.222.338. Auf diese Verordnung wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

⁶ Fassung gemäss Verordnung über die Gemeindeaufsicht vom 7. April 2014, in Kraft seit dem 1. Juli 2014 (G 2014 181).

- d. die Bezeichnung der Aufsichtsperson (Art. 10 PAVO),
- e. die Aufsicht über die Familien- und die Tagespflege, die Kinderkrippen, Kinderhorte und dergleichen (Art. 10, 12 Abs. 2 und 19 PAVO).

² Der Gemeinderat kann die Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen von Artikel 2 PAVO einer Dienststelle der Gemeindeverwaltung oder einer geeigneten Stelle ausserhalb der Gemeindeverwaltung übertragen. Deren Entscheide gelten bezüglich des Rechtsschutzes als Entscheide des Gemeinderates (§ 11 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, EGZGB⁷).⁸

³ ...⁹

§ 2¹⁰ *Justiz- und Sicherheitsdepartement*

¹ Das Justiz- und Sicherheitsdepartement ist zuständig für die Bewilligung der Pflegekinderaufnahme zum Zweck der späteren Adoption.

² Es zieht für die Abklärung die Gemeinde, in welcher die gesuchstellende Person Wohnsitz hat, oder geeignete Fachpersonen bei. Die Gemeinde wird für ihre Mitarbeit angemessen entschädigt, sofern die Entschädigung den gesuchstellenden Personen auferlegt werden kann.

§ 3¹¹ *Gesundheits- und Sozialdepartement*

Das Gesundheits- und Sozialdepartement ist zuständig für

- a. die Erteilung und den Widerruf der Bewilligungen zum Betrieb von Kinder- und Jugendheimen (Art. 13 Abs. 1a und 20 PAVO),
- b. die Aufsicht über diese Heime (Art. 19 PAVO),
- c. die Entgegennahme von Meldungen und die Aufsicht für Dienstleistungsangebote in der Familienpflege (Art. 2 Abs. 1b und 20a ff. PAVO).

⁷ SRL Nr. 200

⁸ Fassung gemäss Verordnung über die Gemeindeaufsicht vom 7. April 2014, in Kraft seit dem 1. Juli 2014 (G 2014 181).

⁹ Aufgehoben durch Verordnung über die Gemeindeaufsicht vom 7. April 2014, in Kraft seit dem 1. Juli 2014 (G 2014 181).

¹⁰ Fassung gemäss Verordnung über die Gemeindeaufsicht vom 7. April 2014, in Kraft seit dem 1. Juli 2014 (G 2014 181).

¹¹ Fassung gemäss Änderung vom 12. November 2013, in Kraft seit dem Januar 2014 (G 2013 587).

II. Familienpflege

§ 4 *Aufgaben der Aufsichtsperson*

¹ Die Aufgaben der Aufsichtsperson ergeben sich aus Artikel 10 PAVO.

² Die Aufsichtsperson erstattet der Gemeinde alle zwei Jahre Bericht und wendet sich unverzüglich an diese, wenn besondere Massnahmen erforderlich sind.¹²

III. Heimpflege

§ 5 *Bewilligungspflicht*

¹ Wer mehr als fünf Unmündige zur Erziehung, Betreuung, Ausbildung, Beobachtung oder Behandlung tagsüber und nachts aufnimmt, untersteht den Bestimmungen über die Heimpflege.

² Für heil- und sozialpädagogische Pflegefamilien gelten die Vorschriften der entsprechenden Verordnung¹³.

³ Nicht als Heime im Sinn dieser Verordnung gelten Internate und andere Schulen mit Übernachtungsmöglichkeiten.

IV. Rechtsverweis

§ 6

¹ Im Übrigen gilt für die Aufnahme von Unmündigen ausserhalb des Elternhauses die PAVO.

² Für Heime und heimähnliche Institutionen, die Aufgaben des zivilrechtlichen Kindeschutzes, des Strafrechts, der Invalidenversicherung und der Jugendhilfe erfüllen, gelten die Bestimmungen des Heimfinanzierungsgesetzes vom 16. September 1986¹⁴ und der besonderen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen.

¹² Fassung gemäss Änderung vom 4. Dezember 2012, in Kraft seit dem 1. Januar 2013 (G 2012 353).

¹³ [SRL Nr. 895](#)

¹⁴ [SRL Nr. 894](#)

V. Schlussbestimmungen

§ 7 *Aufhebung eines Erlasses*

Die Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Kantonale Pflegekinderverordnung) vom 12. Juni 1978¹⁵ wird aufgehoben.

§ 8 *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung des Bundes¹⁶ am 1. Januar 2002 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 25. September 2001

Im Namen des Regierungsrates
Der Schultheiss: Anton Schwingruber
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

¹⁵ G 1978 57 (SRL Nr. 206)

¹⁶ Vom Bund genehmigt am 4. Dezember 2001.